

Hamburg, [Klicken Sie hier](#), um ein Datum einzugeben.

Vertrag über die arbeitsmedizinische Betreuung für Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden

zwischen den Vertragspartnerinnen

PRAXISNAME
Praxisanschrift

und

Matrix :: Med & Consult
Dr. Andreas Stoppa
Hoheluftchaussee 36
20253 Hamburg
- Anbieter -

- Auftraggeberin -

§1 VERTRAGSGEGENSTAND

Die Auftraggeberin beauftragt den Anbieter, die Aufgaben des Betriebsarztes nach §3 ASiG wahrzunehmen und verpflichtet sich, die Leistungen bei diesem in Anspruch zu nehmen. Die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit nach §6 ASiG sind nicht Teil dieses Vertrags.

Die Betreuungsleistungen aus diesem Vertrag gliedern sich in:
Grundbetreuung, betriebsspezifische Betreuung, sowie Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen als Sonderform der betriebsspezifischen Betreuung.

§2 VERTRAGSDAUER, VERTRAGSÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag beginnt am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben](#). und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§3 GRUNDBETREUUNG

Der Anbieter übernimmt auf der Basis der DGUV Vorschrift 2 alle Aufgaben des Betriebsarztes, die sich aus §3 ASiG ergeben. Art und Umfang der Grundbetreuung ergeben sich aus Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2. Der Anbieter wird die Anzahl der Mitarbeitenden jährlich abfragen. Die Auftraggeberin muss eine Änderung jedoch unaufgefordert eigenständig melden, wenn sich zwischenzeitlich signifikante Änderungen ergeben, insbesondere wenn die Anzahl der Mitarbeitenden ein Äquivalent von 10 Vollzeitbeschäftigten nach DGUV Vorschrift 2 erreicht. Erfolgt keine Abfrage oder Änderungsmeldung läuft das Vertragsverhältnis unter Annahme unveränderter Rahmenbedingungen unverändert fort.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Grundbetreuung fortlaufend durch den Anbieter gemeinsam mit einer frei zu wählenden Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt. Die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung geschieht dabei vorrangig durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der Anbieter sichtet auf Wunsch der Auftraggeberin die Gefährdungsbeurteilung und berät bedarfsweise ergänzend.

§4 VORHALTEPAUSCHALE

Der Umfang der Grundbetreuung wird der Auftraggeberin durch eine Vorhaltepauschale jährlich in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet neben den genannten Maßnahmen eine Bereitschaftspauschale und alle Kosten der Verwaltung, Dokumentation und Qualitätssicherung des Anbieters. Über die Vorhaltepauschale hinaus gehende Leistungen werden im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung erbracht. Zu Vertragsbeginn beträgt die Vorhaltepauschale 300,00 €. Die Beträge gelten zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die Leistung nicht steuerbefreit ist. Die Vorhaltepauschale wird in Folge jährlich zum Stichtag des Vertragsbeginns ohne Abzüge erneut fällig. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste des Anbieters. Eine vollständige oder teilweise Erstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt auch bei Kündigung des Vertrags nicht.

§5 BESTELLUNGSURKUNDE

Der Anbieter stellt der Auftraggeberin eine Urkunde bereit, mit der die Auftraggeberin die Bestellung gegenüber Dritten nachweisen kann. Endet das Vertragsverhältnis vor Ablauf der beurkundeten Bestellung ist die Auftraggeberin verpflichtet, diese Urkunde entsprechend zu kennzeichnen.

§6 BETRIEBSSPEZIFISCHE BETREUUNG

Eine betriebspezifische Betreuung erfolgt bedarfsgerecht und ausschließlich nach Gefährdungsbeurteilung und Beauftragung durch die Auftraggeberin. Der Anbieter wird diese Daten jährlich abfragen. Erfolgt keine Abfrage oder Änderungsmeldung läuft das Vertragsverhältnis unter Annahme unveränderter Rahmenbedingungen unverändert fort. Die Stunde Einsatzzeit der betriebspezifischen Betreuung wird zu Vertragsbeginn mit 170,00 € pro Stunde festgelegt. Der Betrag gilt zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die Leistung nicht steuerbefreit ist. Die Abrechnung der erbrachten betriebspezifischen Betreuung erfolgt gegen schriftlichen Nachweis der Einsatzzeiten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres. Nicht abgerufene Betreuungsstunden verfallen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

§7 VORSORGE- UND EIGNUNGSUNTERSUCHUNGEN

Vorsorgen und Untersuchungen nach ArbMedVV, Eignungsuntersuchungen, sowie Untersuchungen und Beratungen nach staatlichen Rechtsvorschriften sind nicht Bestandteil der Grundbetreuung und werden im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung erbracht. Die Durchführung von Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen erfolgt nur nach individueller Beauftragung durch die Auftraggeberin.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach aktuell gültiger Preisliste mit Fälligkeit nach vollständiger Erbringung der Leistung. Sofern Leistungen nicht spezifisch in der Preisliste gelistet sind, erfolgt die Berechnung über den in der aktuell gültigen Preisliste angegebenen Stundensatz anteilig je begonnener Viertelstunde. Es können nicht alle Anteile der Betreuung in Anwesenheit der Probanden erfolgen. Insbesondere die Sichtung von Laborparametern, der Versand von Ergebnissen, die Information von Probanden und die Erstellung und der Versand von Bescheinigungen erfolgen im Nachgang. Deshalb entspricht der Kostenanteil bei zeitbasierter Abrechnung nicht dem Zeitanteil vor Ort. Bei pauschal berechneten Leistungen gemäß aktueller Preisliste sind folgende Kosten enthalten: Befundaufnahme vor Ort, Verwaltung der Probanden in der EDV, Labor- und Befunderwartung, Eingang und Sichtung von Laborwerten, Begutachtung, Information der Probanden bei interventionsbedürftigen Befunden, Erstellen einer Bescheinigung, Versand, Archivierung entsprechend gesetzlicher Regelungen. Berichte und Meldungen an Dritte, sowie Laborkosten, die über das allgemein übliche Basislabor hinausgehen, sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Der Anbieter ist in der Wahl der zu bestimmenden Messwerte und Parameter der Auftraggeberin nicht weisungsgebunden, wird aber den Umfang der Parameter zweckdienlich und auf das notwendige Maß zur Erfüllung des Auftrags beschränkt wählen.

§8 ABRECHNUNG VON FAHRTKOSTEN

Fahrtzeit wird nicht als Einsatzzeit berücksichtigt. Der Anbieter berechnet als Fahrtkostenpauschale für jeden Vor-Ort-Termin lediglich 40,00€ je angefangene halbe Stunde Reisezeit (mindestens jedoch 80,00€) zzgl. der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls anfallender Spesen. Außerhalb des Hamburger Stadtgebiets und bei mehrtätigen Einsätzen kann alternativ je Einsatz eine andere Art der Abrechnung vereinbart werden.

§9 ABRECHNUNG BEI TERMINAUSFALL

Terminabsagen bis 3 Tage vor Beginn einer Leistung sind kostenfrei möglich. Nicht wahrgenommene oder nach dieser Frist abgesagte Termine werden mit 100% der veranschlagten Terminzeit bzw. mit 100% des Preises der angeforderten Leistung gemäß Preisliste berechnet. Sind dem Anbieter durch Terminabsage oder Terminausfall nachweislich nicht erstattungsfähige Reisekosten oder Anteile hiervon entstanden, müssen diese zu 100% von der Auftraggeberin getragen werden.

§10 RECHNUNGSLEGUNG UND PREISANPASSUNGEN

Der Anbieter kann alle fälligen Beträge zur Vereinfachung in Sammelrechnungen zusammenfassen und kann für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und umsatzsteuerfreie Leistungen gesonderte Rechnungen erstellen. Skonto oder sonstige Abzugsmöglichkeiten sind nicht vereinbart.

§11 AUSLÖSEKRITERIEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage und maßgebend für die Betreuung sind die von der Auftraggeberin sorgfältig und ausreichend vorgenommenen Gefährdungsbeurteilungen. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Verordnungen. Zu Vertragsbeginn, nach Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilungen oder nach signifikanten Veränderungen innerhalb des Betriebs stellt die Auftraggeberin dem Anbieter vollständige Kopien der Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung. Die Auftraggeberin erklärt, dass alle Vorsorgen im Einklang mit den vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen stehen und die gesetzlichen Bestimmungen zur erforderlichen Untersuchung ihrer Mitarbeiter gemäß AMR 3.1 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) vorliegen. Die von der Verordnung für arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV) geforderte Vorsorge beinhaltet die Möglichkeit, dass eine Untersuchung von dem Beschäftigten abgelehnt wird. Die Auftraggeberin bestätigt, dass sie den Beschäftigten hierauf dokumentiert hingewiesen hat. Eignungsuntersuchungen sind nur in besonderen Fällen zulässig. Die Auftraggeberin erklärt, dass sie die Rechtsgrundlage vor Einladung des Probanden zu Eignungsuntersuchungen eingehend überprüft hat.

§12 HAFTUNG

Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden richtet sich für beide Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Berufshaftpflichtversicherung des Anbieters besteht.

§13 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Hamburg.

§14 DOKUMENTATION UND DATENSCHUTZ

Jede Partei ist selbst zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts verpflichtet. Jede Partei ist im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags grundsätzlich selbständig als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“), anzusehen.

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt ist. Darüber hinaus ist er zur unbedingten Verschwiegenheit über alle im Rahmen seiner Tätigkeit gelangten Angelegenheiten der Auftraggeberin verpflichtet. Dies gilt ebenfalls für die beim Anbieter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für alle Seiten fort.

Beide Parteien verpflichten sich, die Inhalte dieses Vertrages und die darin vereinbarten Konditionen vertraulich zu behandeln. Der Anbieter verpflichtet alle für ihn tätigen Personen sowie Hilfspersonen über alle Angelegenheiten, die im Rahmen der Betreuung und Beratung offenbart werden Stillschweigen zu bewahren, sofern keine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift eine Weitergabe erfordert oder ermöglicht. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Alle dem Anbieter übereigneten Unterlagen werden als Digitalkopie erfasst und auf dem Sicherheitsniveau medizinischer Daten auf dem Praxisserver abgelegt und gesichert. Die zugrundeliegenden Papierdokumente werden danach vernichtet.

§15 SONDERKONDITIONEN FÜR MITGLIEDER DER ÄRZTENETZ HAMBURG

- (1) Wir bieten Inhaberinnen und Inhabern ohne Berechnung die gleichen Vorsorgeuntersuchungen an, die ihre Mitarbeitenden erhalten.
- (2) Beratungen zur betrieblichen Wiedereingliederung (BEM) erfolgen ohne Berechnung.
- (3) Grundsätzlich werden alle Impfungen über die gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet. Sofern nach EBM zulässig gilt dies auch für beruflich indizierte Impfungen.

§16 SONSTIGES

Etwaige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung sollen zwischen den Vertragsbeteiligten in gegenseitigem Einvernehmen gelöst werden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Hamburg, der Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Auftraggeberin

Anbieter (Matrix :: Med & Consult)